

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 30.03.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 30. März 1889.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrirung der Flußschiffe.
- N^o. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.
- N^o. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte.

N^o. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Registrirung der Flußschiffe.

Oldenburg, 1889 März 23.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hiedurch mit Höchster Genehmigung über die Registrirung der Flußschiffe folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Schiffe, welche nicht auf Grund der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften in das beim Staatsministerium, Departement des Innern, geführte Schiffsregister der Seeschiffe einzutragen sind und welche ganz oder theilweise im Eigenthum von Personen sich befinden, welche ihren Wohnsitz im Gebiete des Herzogthums haben, sind bei dem Amt bezw. dem Stadtmagistrat der Städte erster Klasse, in dessen Bezirk das Schiff heimathlich ist, anzumelden und von dieser Behörde (Registerbehörde) in ein besonderes Schiffsregister (Flußschiffsregister) einzutragen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind die Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge, offene Boote und solche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

§. 2.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes;
2. seine Tragfähigkeit oder seinen Raumgehalt;
3. die Zeit und den Ort seiner Erbauung;
4. den Namen, die nähere Bezeichnung und den Wohnort des Eigenthümers oder der Eigenthümer;
5. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums an dem Schiffe oder Schiffstheile beruht;
6. den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 3.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem die im §. 1 angegebenen Vor-

aussetzungen der Eintragung und alle im §. 2 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen worden sind.

§. 4.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Registerbrief) ausgefertigt.

Der Registerbrief muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 3 erforderlichen Nachweisungen geführt sind.

Für die Ausfertigung des Registerbriefes ist eine Gebühr von 1 *M.* zu entrichten (Nr. 19 der Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen).

§. 5.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 2 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Registerbrief vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht, dauernd außer Fahrt gesetzt wird oder die Voraussetzungen, von welchen seine Eintragung abhängig war, in Wegfall kommen, so ist dasselbe im Schiffsregister zu löschen und der ertheilte Registerbrief zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß er nicht zurückgeliefert werden kann.

Ein Weferschiff ist außerdem im Schiffsregister zu löschen, wenn demselben das Schiffspatent entzogen wird.

§. 6.

Die Thatsachen, welche gemäß §. 5 eine Eintragung in das Schiffsregister oder die Löschung in demselben erforderlich machen, sind von dem Eigenthümer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der

Befolgung der Vorschriften des §. 5 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Registerbriefes.

Befindet sich das Schiff im Eigenthum mehrerer Personen, so liegt jedem der Eigenthümer die Pflicht der Anmeldung und Nachweisung ab.

Besteht eine anzumeldende Veränderung in einem Eigenthumswechsel, so sind sowohl der bisherige Eigenthümer, als auch der neue Erwerber des Schiffes oder des Schiffstheiles zur Anmeldung und Nachweisung verpflichtet.

§. 7.

An jedem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist dessen Heimathbezirk (Bezirk der Registerbehörde — §. 1, Absatz 1) laufende Nummer und Raumgehalt oder Tragfähigkeit auf beiden Seiten des Hintertheils hellfarbig auf schwarzem Grunde anzugeben.

§. 8.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 23. März 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Frhr. v. Rössing.

№. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.

Oldenburg, 1889 März 23.

Zur Ausführung der Additionalakte vom $\frac{3. \text{ Sept. } 1857}{6. \text{ Aug. } 1858}$ zur Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823, sowie der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Febr. 1889, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schifffahrtspolizeiliche Vorschriften) werden mit Höchster Genehmigung nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Patente zur Führung von Weserfahrzeugen (Schiffe oder Flöße) — Schiffer-Patente —, sowie die für die Weserschiffe auszustellenden Patente — Schiffs-Patente — werden vom Wasserschout zu Brake erteilt.

§. 2.

Zur Erlangung des Schiffs-Patents hat der Eigentümer des Weserschiffs dem Wasserschout

1. seinen Registerbrief (§. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1889, betreffend die Registrierung der Flußschiffe),
2. eine Bescheinigung der bestellten Sachverständigen (§. 3), daß das Schiff nebst Zubehörungen in allen seinen Theilen gut und tüchtig befunden ist, und

3. bei einem Dampfschiffe außerdem die Erlaubniß zur Benutzung der Dampfkesselanlage (Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesserter Dampfkessel) vorzuzeigen.

Für die Ertheilung des Schiffs-Patents erhält der Wasserschout an Gebühren:

für ein Segelschiff	1 M.
„ „ Dampfschiff	2 M.

§. 3.

Die Untersuchung der Weserschiffe geschieht

1. der Segelschiffe von einem der vom Staatsministerium, Departement des Innern, an den verschiedenen Hafensplätzen bestellten Sachverständigen;
2. der Dampfschiffe von dem Hafenmeister zu Brake mit zwei vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestellten Sachverständigen.
3. Werden bei einer solchen Untersuchung das Schiff oder dessen Zubehörungen nicht für gut und tüchtig erkannt, so kann der Eigenthümer eine zweite Untersuchung durch den Wasserschout in Brake und zwei vom Amte Brake für den Einzelfall zu bestellende Sachverständige verlangen, auf Grund welcher dann das Schiffs-Patent zu ertheilen oder zu verweigern ist.

Für die Vornahme der Untersuchung zu Ziffer 1 erhalten die Sachverständigen eine Gebühr von 2,50 M. und zu Ziffer 2 der Hafenmeister und die Sachverständigen eine Gebühr von je 4 M. Für die zweite Untersuchung (Ziffer 3) werden dieselben Gebühren entrichtet. Außerdem erhalten die Sachverständigen, wenn die Untersuchung außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen ist, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium, Departe-

ment des Innern (Ziffer 1 und 2), beziehungsweise vom Amte Brake (Ziffer 3) festgesetzt wird. Für den Hafenmeister und den Wasserchout sind bezüglich des Bezuges von Transportkosten und Tagegeldern die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes maßgebend.

Werden vom Amte Brake im Falle der Ziffer 3 Sachverständige, welche außerhalb des Herzogthums wohnen, bestellt, so erhalten dieselben für die Vornahme der Untersuchung einschließlich Reisekosten und Tagegelde eine Vergütung, deren Höhe vom Amt Brake festgesetzt wird. Letzteres ist in diesem Falle berechtigt, die Hinterlegung des mutmaßlichen Betrages der erwachsenden Kosten von dem Antragsteller zu verlangen.

Im Falle bei der zweiten Untersuchung das Schiff beziehungsweise dessen Zubehörungen für gut und tüchtig befunden werden, fallen die durch die Untersuchung entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 4.

Zur Erlangung des Schifferpatents hat der Schiffs- oder Floßführer dem Wasserchout einen Geburtschein, sowie Zeugnisse über die bisherige Ausübung des Gewerbes als Schiffer oder Schiffsmann vorzulegen, auch, wenn daraus die Befähigung zur Führung eines Schiffes oder Floßes nicht genügend hervorgehen sollte, sich einer Prüfung durch den Wasserchout zu unterwerfen.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs dienen, so ist auch hierzu die nöthige Fähigkeit und Fertigkeit nachzuweisen.

Für die Ertheilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes oder Floßes wird eine Gebühr von 1 *M.*, zur Führung eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 2 *M.* an den Wasserchout entrichtet.

§. 5.

Die Ausfertigung des Befähigungszeugnisses für Maschinenisten (§. 4 der polizeilichen Vorschriften) erfolgt, soweit erforderlich nach vorhergehender Prüfung, durch den Dampfessel-Revisor (Ministerialbekanntmachung vom 24. August 1886).

Entstehende Kosten hat der Nachsuchende zu tragen.

§. 6.

Die Ausfertigung der Dienstbücher für die Schiffsleute u. (S. 5 der polizeilichen Vorschriften) geschieht durch den Wasserschout in Brake, welchem für die erste Ausfertigung eine Gebühr von 0,50 *M.* und für jede fernere Eintragung eine Gebühr von 0,25 *M.* zu entrichten ist.

§. 7.

Wird auf Grund des §. 6 der polizeilichen Vorschriften ein Weserschiff auf seine Tüchtigkeit wiederholt untersucht, so ist die darüber ausgestellte Bescheinigung dem Wasserschout zu Brake vorzulegen, welcher das Ergebnis der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente zu vermerken hat.

Für die wiederholte Untersuchung ist, außer dem Ersatz der Transportkosten und der Zahlung von Tagegeldern in den betreffenden Fällen, die Hälfte der im §. 3, Absatz 2 bestimmten Gebühren, und für die Vermerkung des Ergebnisses der Untersuchung auf dem Schiffs-Patente die Hälfte der im §. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§. 8.

Als „laufende Nummer“ im Sinne des §. 3 der polizeilichen Vorschriften haben die Weserschiffe die ihnen bei ihrer Eintragung in das Flußschiffregister (§. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1889, betreffend die Registrierung der Flußschiffe) ertheilte Nummer zu führen.

§. 9.

Die schiffahrtspolizeilichen Behörden: die Aemter, der Wasserchout, die Hafenmeister und Hafenaufseher haben auf die Befolgung der Vorschriften der Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften sorgfältig zu achten und achten zu lassen und die Bestrafung der Uebertretungen durch den zuständigen Amtsanwalt zu veranlassen.

§. 10.

Die Regierungsbekanntmachung vom 6. August 1858, betreffend die Ausführung der Additionalakte vom 3. September 1857/6. August 1858 zur Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 23. März 1889.

Staatsministerium.**Departement des Innern.**

Janßen.

Frhr. v. Rössing.

N^o. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Hunte.

Oldenburg, 1889 März 23.

Mit Höchster Genehmigung werden hiedurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1889, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weser-

Schiffahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften verkündeten polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen, auf die Schiffahrt auf der Hunte ausgedehnt.

Oldenburg, 1889 März 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Jrhr. v. Rössing.

Druckfehlerberichtigung.

Im 5. Stück des XXIX. Bandes der Gesetzsammlung vom 22. Februar 1889 № 8 Seite 32, Zeile 1 v. o. muß es statt „unterbrochenes“ heißen: „un unterbrochenes“.